

III.

Statuten und nöthig scheinende Abänderung derselben.

Wenn wir uns im Vorstehenden vielleicht mehr, als der beschränkte Raum dieser Blätter gestattet, und mehr, als die Tendenz unsrer Schrift streng genommen erheischt, bei der Aufzählung der hervorspringendsten Momente der Geschichte unserer Eisenbahn aufgehalten haben, so beeilen wir uns jetzt, zu Gegenständen überzugehen, über welche wir im Interesse der bleibend Betheiligten sowohl Belehrung, als Aufhellung, durch allseitige Beleuchtung des Standes der Sache, erstreben.

Der besten Absicht uns bewußt, rechnen wir bei der Verfolgung unsers Zwecks auf nachsichtige Beurtheilung und fürchten nicht, den Vorwurf der Unbescheidenheit auf uns zu laden, wenn für die Erreichung unsers Ziels wir hier und da mit Freimüthigkeit verfahren; indem, als treue Anhänger des Unternehmens und als Actien-Besitzer, wir uns in unserm vollsten Rechte zu befinden meinen.

Beweist die Geschichte unserer Eisenbahn und so vieler anderer, daß sowohl hinsichtlich des Gelderfordernisses für die Herstellung des großen Werkes, als für die zweckmäßige Instandhaltung und Betreibung desselben,

die Erfahrung überall, leider oft mit schwer lastender Hand, einschreiten mußte, so ging hieraus hervor, daß die Neuheit der Sache, Unbekanntheit jeder Art im Gefolge habend, die recht eigentliche Ursache hiervon war. Zeit und Umstände haben inzwischen, in Bezug auf die Herstellung der Anlage, hinsichtlich des Geldbedürfnisses für Betrieb und Verwaltung, Irrthümer jeder Art berichtigt; es ist dies nicht unter der Erde geschehen; es ist dies vielmehr laut und offenkundig geworden; es haben solches zunächst das Directorium der Bahn und der erwählte Ausschuß der Gesellschaft erfahren. — Aber nicht sie allein hatten Gelegenheit, ihre Ansichten und Kenntnisse über Eisenbahnwesen zu erweitern, zu berichtigen, indem sie ihre Einsicht über einen Gegenstand aufklärten, der gegenwärtig die regste Theilnahme von ganz Europa beschäftigt, auch die Actionäre sind nicht zurückgeblieben, auch sie sind für die fragliche Sache allmählig erzogen worden, man kann sagen, auch sie reiften zur Mündigkeit heran. —

Verdienten die Gründer unsrer Eisenbahn, verdienten die Erwecker der großartigen und segensreichen Idee die vollkommenste Anerkennung, verdienten sie und die Ehrenmänner, welche bisher dem Ausschusse und der Compagnie angehörten, dem glücklich gelungenen Werke Zeit und Mühsal zum Opfer brachten, mit Muth und Kraft thätig waren zur Förderung des Ganzen, verdienten diese, wiederholen wir, unser gerechtes Vertrauen, so ist ihnen dasselbe auch durch unsere Statuten im reichen Maasse zu Theil geworden; es mußte ihnen aber auch bei Beginn der Sache gewährt werden, wegen der Un-

kenntniß, welche dem Publikum eben so natürlich als leicht erklärlich ankam. — Es ist ihnen ein Vertrauen geschenkt worden, wie keiner Verwaltung, wie keinem Ausschusse nach uns wieder ertheilt ward. Gehen wir unsere Statuten Punkt für Punkt durch, so werden wir finden, daß die Gesetze der Compagnie ein von den Actionairen dem Directorium und dem Gesellschafts-Ausschusse zugestandenes Vertrauens-Votum enthalten.

Ein Vertrauens-Votum wird aber überall nur für eine gewisse Zeit gegeben; sei es ein Dictator, sei es ein Minister, sei es ein Vormund, der es genießt. —

Bei Ruhe und Frieden giebt es keinen Dictator, bei völlig geregelter Staatshaushalte giebt es keine erweiterte Machtbefugniß für den Minister, wenn das Kind sein 21stes Jahr erreicht, hört die Vormundschaft auf, und wir glauben, es ist nunmehr auch für die Actionaire der Leipzig-Dresdner Eisenbahn an der Zeit, ihr gewährtes Vertrauens-Votum, wenn nicht zurückzunehmen, doch zu beschränken; indem die Besitzer der Bahn endlich von der einzigen, aber wichtigen, ihnen gebliebenen Befugniß Gebrauch machen, d. h. die Statuten der Gesellschaft einer gründlichen Revision unterwerfen; — denn bekanntlich hat das Directorium die Statuten zu befolgen, der Ausschuss über die Befolgung derselben zu wachen und nur allein der General-Versammlung steht das Recht zu, die Gesetze der Gesellschaft abzuändern.

Unabhängig von der Gesammtheit der Actionaire, die nach §. 8. der Statuten die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie bildet, wurde dem Directorium und dem

Gesellschafts = Ausschüsse laut §. 60. die Aufbringung des Geldbedarfs für die Vervollständigung der Anlage überlassen. Nach §. 39. ad 3. steht es dem Directorium zu, die Gelder der Compagnie zu verwenden. Zufolge §. 39. 6. Beamte anzustellen, Gehalte und Remunerationen zu bestimmen. Nach §. 39. 9 die Tare für den Transport von Personen und Gütern, unter alleiniger Zustimmung des Ausschusses, festzustellen. Laut §. 67. hat das Directorium unter Beirath des Ausschusses das Recht: eine Mehrung, Minderung oder den Wegfall des §. 63. bestimmten Beitrags zum Reservefonds zu beschließen.

Die hier aufgezählten, der Verwaltung und dem Ausschüsse eingeräumten Befugnisse tragen unwiderleglich das Gepräge eines sehr ausgedehnten Vertrauens = Votum. — Es ist Seiten der genannten beiden Corporationen von den fraglichen Zugeständnissen überall entschieden Gebrauch gemacht worden, und wir erklären uns gern bereit, anzunehmen, daß dies durch die Lage der Dinge zur Zeit in den meisten Fällen nicht füglich anders sein konnte. — Wir gehen weiter, wir räumen ein, daß allen bisher getroffenen Administrations = Maassregeln die besten Absichten zum Grunde lagen. — Wir erkennen ferner die treffliche Regelung des Betriebs mit dem aufrichtigsten Danke an. Aber, wer steht uns für Personal = Veränderungen? Wer steht uns für hieraus resultirende Mißgriffe? — Die oben aufgezählten Befugnisse der Administration und des Ausschusses haben zum Theil eine so allgemeine Fassung, daß

sich beinahe jede getroffene Verwaltungs=Maafregel, sie mag der Gesamtheit der Actionaire gefallen, oder nicht, darunter subsummiren läßt. —

Das ist ein großer Uebelstand! — Die Besitzer der Bahn wollen nicht, wo von der Verwendung ihres Vermögens die Rede ist, beliebigen Auslegungen von allgemein gefaßten Statuten=Paragraphen unterliegen. — Die Bahn ist vollendet und mit allen Erfordernissen genügend ausgestattet. Wir wissen, was das zweite Gleis der Magdeburger Bahnstrecke kostet, wir wissen, was der An= und Umbau der Personenhalle in Anspruch nimmt, was die Herstellung des Bahnhofes zu Niederau erheischte. Man postulire die etwa noch zu leistenden Entschädigungsansprüche, überweise aber dann den Rest der alt. 1841 verbliebenen 238,000 Thaler — — incl. Agio=Gewinn von 141,000 Thlr. in Partial=Obligationen dem Reservefond, und man wird finden, daß dieser Betrag nur eine Wiedererstattung dessen ist, was seit fast vier Jahren von den Betriebseinkünften der Anlage zugewendet ward. —

In Zukunft bestreite man von den Erträgen der Bahn streng nur die Unterhaltungs=, Betriebs= und Verwaltungskosten, gewähre 4% Zinsen den Actien und der Anleihe, besolde das Directorium angemessen und statte den Beitrag zum Reservefond zweckentsprechend aus; der Rest bleibe Reinertrag, wohl erworbenes, freies Eigenthum der Actionaire, worüber ihnen und nur ihnen allein in ihrer Gesamtheit die Verwendung und eine entscheidende Stimme zusteht. Es ist jetzt

an der Zeit, uns gegen einen übel verstandenen Optimismus zu verwahren. —

Die Bahn ist vollendeter, als irgend eine; wir wiederholen es, man begnüge sich einige Jahre hindurch mit dem Vorhandenen, bis der Reservefond durch mäßige Beiträge herangewachsen ist. — Es giebt vielleicht keine einzige Bahn, wo so viel im Interesse der Verkehrswelt geschehen ist, als bei der unsrigen, es scheint nicht unbillig, wenn nunmehr einige Zeit hindurch auch der Vortheil der Besitzer im Auge behalten wird. Man beschliesse in der Generalversammlung, indem nun auch die Actionaire endlich von ihrem Rechte Gebrauch machen, daß künftig kein Neubau, keine Vermehrung der Transportmittel, keine Verstärkung des Dienstpersonals, ohne ihre ausdrückliche Genehmigung stattfinden dürfe, und unterwerfe ihrer Zustimmung jede Veränderung der Taxe, jede Provisions-Bewilligung an das Publikum. — Man benachrichtige die Actionaire nicht ferner nachträglich von dem Geschehenen; von geschehenen Dingen ist mißlich zu sprechen, weil, in der Regel, eine Abhülfe nicht mehr möglich ist. — Man wird einwenden: „wir können mit Administrativ-Maafregeln nicht immer auf die Generalversammlung warten, oft ist Gefahr im Verzuge.“ Nun, da giebt es Abhülfe laut §. 13. und 30. der Statuten, welche außerordentliche Generalversammlungen gestatten. — „Wir können nicht bei jeder Unerheblichkeit außerordentliche Generalversammlungen berufen,“ wird man einwenden, nun, bei Kleinigkeiten liegt keine Gefahr im Verzuge.

Wir kommen jetzt auf einen Gegenstand, von dem

wir uns nicht verhehlen können, daß dessen Verwirklichung auf hiesigem Plage jedenfalls unübersteigliche Hindernisse entgegentreten dürften; wir halten es jedoch aus Consequenz und in Gemäßheit der Tendenz unsrer Blätter für unerläßlich, darauf hinzukommen; obschon wir im Voraus erkennen, wir werden nur fromme Wünsche aussprechen, fromme Wünsche, die in der Wirklichkeit so selten Realisirung finden. —

Es giebt in Leipzig mehrere, verhältnißmäßig viele industrielle Unternehmungen. Die Bank auf Actien, die Sächsisch-Baierische Eisenbahn-Compagnie, die Kammgarnspinnerei, die Sächs. Eisen-Compagnie &c. &c. — An der Spitze aller dieser Institute stehen häufig dieselben Männer. Wenn nicht abgeläugnet werden kann, daß die hervorstechende Befähigung dieser Männer jenem Umstande zum Grunde liegt und hierzu kommt, daß Leipzig nicht groß genug ist, um Mannigfaltigkeit für die Auswahl darzubieten, also gewissermaassen die Unmöglichkeit der Abhülfe Schranken setzt, so ist doch zu beklagen, daß es so ist. — Denn es wird wohl von Niemand in Abrede gestellt werden können, wie daraus, daß ein und derselbe Mann bei mehreren derartigen Instituten als Director fungirt, selbst bei dem redlichsten Willen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, er dennoch oft dann in höchst lästige Conflictte bei Erfüllung seiner Obliegenheiten gerathen muß, wo die Interessen der verschiedenen Anstalten, an deren Spitze er steht, offenbar divergiren. — Wir wollen, um dem Hartgefühl nicht zu nahe zu treten, uns nicht mit Herabzählung von Beispielen befassen, weil, hielten wir uns auch

frei von jeder Persönlichkeit, eine solche Aufzählung doch leicht auf Thatsachen angewendet werden könnte, von wo aus Persönlichkeiten nicht mehr weit zu suchen sein möchten. —

Aber so viel dürfte unwiderleglich erscheinen, daß, selbst bei den idealsten und fest begründetsten Rechtlichkeitsgefühlen, eine ganz gleiche Theilnahme an ganz verschiedenen gewerblichen Unternehmungen kaum gedacht werden kann. — Wenn z. E. die fraglichen Anstalten in ihren Absichten und Zwecken sich schnurstracks entgegenstehen, so ist gewiß, daß es über menschliche Kräfte geht, in vorkommenden Fällen mit ganz fleckenloser Unpartheilichkeit zu urtheilen; denn, um uns eines sehr gewöhnlichen Sprichworts zu bedienen, „Niemand kann gleichzeitig zweien Herren dienen.“ Es ist dies ein alter abgedroschener Gemeinplatz, aber es wird zugegeben werden müssen, daß er in dem vorliegenden Falle volle Geltung hat. — Wir behaupten, daß es immer und immer vorkommen werde, daß ein und derselbe Mann, der zwei verschiedenen industriellen Instituten vorsteht, unwillkürlich von dem einen mehr angezogen wird, als von dem andern. — Die Collegen-schaft, welche daraus hervorgeht, daß hier stets dieselben Männer den verschiedenen Industrie-Unternehmungen vorangehen, ist gewiß und wahrhaftig ein großer Uebelstand. Inzwischen ist dies keine Sache, wo wir uns Vorschläge zur Abänderung erlauben, sondern es sind dies Eigenthümlichkeiten Leipzigs, über welche wir durch allseitige Beleuchtung Belehrung herbeizuführen hoffen; denn wahrlich, die Abhülfe scheint uns kein Kin-

derspiel, — ob schon bei der Leipzig=Dresdner Eisenbahn=Compagnie die Möglichkeit einer abhelfenden statutarischen Bestimmung nicht so ganz außerhalb der Ermächtigung der Actionaire liegen dürfte. —

Wir sind uns bewußt, im Vorstehenden eine kranke Stelle betroffen zu haben, und haben es uns daher angelegen sein lassen, dieselbe schonend zu berühren, wohl wissend, daß unter uns Dilettanten, nicht herangebildet und nicht erzogen durch die Raths=Versammlungen der verschiedenen Ausschuß=Corporationen industrieller Institute, daß — sagen wir — unter uns sich kein Wissender, kein hinreichend geschickter Arzt befindet, so tief gewurzelte Uebel zu heilen. — Aber es könnte doch sein, daß unter der Genossenschaft der Dilettanten, für welche wir eigentlich bloß schreiben, sich unerwartet ein solcher Heilkünstler fände.

Indem wir ein Capitel verlassen, was im Allgemeinen die Statuten unsrer Gesellschaft behandelte, gehen wir nunmehr zu einer Einzelheit über, die mit der eben besprochenen Materie in verwandlicher Beziehung steht, widmen derselben aber, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber, eine besondere Abtheilung.